

KANALGEBÜHRENORDNUNG 2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 20.12.2018 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

konsolidierte Fassung

(geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.12.2020 und 30.11.2022)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Gebührenordnung verwendeten Begriffe Bauplatz, bauliche Anlage, Gebäude, Bau-
masse und Baubeginn entsprechen den im § 2 Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-
gesetz - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, beschriebenen gleichlautenden Be-
griffen.

§ 2

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes der öffentlichen Kanalisation erhebt die Gemeinde
Axams Kanalbenützungsgebühren in Form

- a) von Anschlussgebühren,
- b) einer laufenden Gebühr und
- c) einer Erweiterungsgebühr.

§ 3

Anschlussgebühren

Zur Deckung der Kosten der Errichtung der öffentlichen Kanalisation erhebt die Gemeinde Axams

- a) eine Anschlussgebühr für Abwasser (= Kanalanschlussgebühr für Abwasser) und
- b) eine Anschlussgebühr für Niederschlagswasser (= Kanalanschlussgebühr für Nieder-
schlagswasser).

§ 4

laufende Gebühr

Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der öffentlichen Abwasserkanali-
sation und der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation erhebt die Gemeinde Axams für de-
ren laufende Benützung

- a) eine laufende Gebühr für Abwasser (= Kanalbenützungsgebühr für Abwasser) und
- b) eine laufende Gebühr für Niederschlagswasser (= Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser).

§ 5 **Erweiterungsgebühr**

- (1) Zur Deckung außerordentlicher Kosten für die Errichtung oder Erweiterung der öffentlichen Kanalisation behält sich die Gemeinde Axams vor,
 - a) eine Erweiterungsgebühr für Abwasser und
 - b) eine Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasserzu erheben.
- (2) Außerordentliche Kosten sind die Kosten für die Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der öffentlichen Abwasserkanalisation und der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation des gesamten Versorgungsgebietes dienen (z.B. Sammelkanäle, Abwasserreinigungsanlage und zwar auch dann, wenn diese Anlageteile regional gebaut und finanziert werden).

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Bauplatzes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Gebührensschuldner.

§ 7 **Bemessungsgrundlage**

- (1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser:
 - a) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Absatz 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Nicht als Gebäude gelten die in § 2 Absatz 4 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG, LGBl. Nr. 58/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2017, angeführten Ausnahmen und zählen daher auch nicht zur Bemessungsgrundlage.

Darüber hinaus sind weiters die nachstehend angeführten Gebäude bei der Bemessungsgrundlage dann nicht zu berücksichtigen, sofern diese nicht über einen eigenen Kanalanschluss verfügen bzw. nicht an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen werden können bzw. dürfen:

1. landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Ställe, Tennen, Scheunen, Städel, Silos, landwirtschaftliche Geräteschuppen und dergleichen;
2. Glashäuser für die Zucht von Pflanzen, für den Schutz von Pflanzen und dergleichen;
3. Holzschuppen, Gartenhäuser, Geräteschuppen und dergleichen;

Sollten landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile (siehe vorherige Aufzählung unter Punkt 1) an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen werden, so ist die tatsächliche vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

Verlieren die vorher unter den Ausnahmen aufgelisteten Gebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile ihren Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse im Sinne der vorher angeführten Bestimmungen gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach den vorher angeführten Ausnahmen bisher nicht entrichtet wurde.

Als Vergrößerung der Baumasse gilt auch der Ausbau des Dachgeschoßes von Gebäuden, für die eine Kanalanschlussgebühr für Abwasser unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschoßes noch nicht entrichtet wurde.

- b) Bemessungsgrundlage im Falle des Anschlusses eines Freischwimmbades an die öffentliche Abwasserkanalisation ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

(2) Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

- a) Bemessungsgrundlage ist jede Dachfläche jeder an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen baulichen Anlage. Bei der Berechnung der Dachfläche wird die Dachneigung nicht berücksichtigt. Die Dachfläche wird als waagrechte Fläche einschließlich des Vordaches berechnet.
- b) Wird im Falle des Abbruches oder der sonstigen Zerstörung einer baulichen Anlage, deren Dachfläche bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser nach dieser Verordnung oder nach früheren Rechtsvorschriften war, diese wieder aufgebaut oder auf dem selben Bauplatz sonst eine bauliche Anlage mit einer Dachfläche errichtet oder eine bauliche Anlage so geändert, dass seine Dachfläche vergrößert wird, so ist die Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser von der um die Dachfläche der abgebrochenen oder sonst zerstörten baulichen Anlage verminderten Dachfläche zu ermitteln.

(3) Kanalbenutzungsgebühr für Abwasser:

- a) Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch. Der Wasserzähler wird im September eines jeden Jahres abgelesen.
- b) Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr. Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchte Wassermenge bleibt unberücksichtigt und ist nicht zu schätzen.

- c) Das Ausmaß des Wasserverbrauches aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt.
- d) Wird zum Nachweis des Wasserverbrauches aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ein Wasserzähler verwendet, wird der Wasserzähler im September eines jeden Jahres abgelesen. Als Nachweis des Wasserverbrauches werden nur geeichte Wasserzähler anerkannt. Die Wasserzähler müssen spätestens alle fünf Jahre neu geeicht werden.
- e) Im Falle einer Schätzung des Ausmaßes des Wasserverbrauches aus nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr. Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchte Wassermenge bleibt unberücksichtigt und ist nicht zu schätzen.
- f) Viehhaltung:
Für im Rahmen der Viehhaltung sowohl in landwirtschaftlichen Betrieben als auch in jeder anderen Art und Weise (Hobbybauern) verbrauchtes Wasser ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, sofern die für Viehhaltung verbrauchte Wassermenge über eigene Wasserzähler gemessen wird. Dies betrifft sowohl an öffentliche als auch an nicht öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossene Verbrauchsstellen.

(4) Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser:

Bemessungsgrundlage ist die Dachfläche jeder an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen baulichen Anlage.

(5) Erweiterungsgebühr für Abwasser:

Als Bemessungsgrundlage gilt § 7 Abs. 1 sinngemäß.

(6) Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Als Bemessungsgrundlage gilt § 7 Abs. 2 sinngemäß.

§ 8 Entstehen des Gebührenanspruches

(1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser und Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses eines Bauplatzes an die öffentliche Abwasserkanalisation bzw. an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

b) Bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Der Gebührenanspruch entsteht im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens.

(2) Kanalbenützungsgebühr für Abwasser und Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserkanalisation bzw. von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation.

- (3) Erweiterungsgebühr für Abwasser und Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme jener Teile der öffentlichen Abwasserkanalisation bzw. der öffentlichen Niederschlagswasserkanalisation, zu deren Finanzierung die Erweiterungsgebühr eingehoben wird.

§ 9 Vorschreibung

- (1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser und Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

- a) Neuanschluss eines Bauplatzes:

Die Kanalanschlussgebühr ist nach der Herstellung des Anschlusses vorzuschreiben.

- b) bestehender Anschluss eines Bauplatzes:

Die Kanalanschlussgebühr ist im Fall von baulichen Erweiterungen auf bereits angeschlossenen Bauplätzen nach der Bauvollendung vorzuschreiben.

- (2) Kanalbenützungsgeld für Abwasser und Kanalbenützungsgeld für Niederschlagswasser:

Die Kanalbenützungsgeld ist in Vierteljahresraten vorzuschreiben. Die ersten drei Vierteljahresraten betragen jeweils ein Viertel jener Jahresgebühr, die der Vorschreibung vorangegangen ist. Bei erstmaliger Vorschreibung einer Kanalbenützungsgeld werden die ersten drei Vierteljahresraten geschätzt. Dabei wird für jede im betreffenden Gebäude polizeilich gemeldete Person ein Wasserverbrauch von 120 Liter je Tag angenommen. Als Stichtag für die Personenermittlung gilt der Tag der Ermittlung der ersten Vierteljahresrate. Die vierte Vierteljahresrate beinhaltet die Jahresendabrechnung auf Grund des gemessenen Wasserverbrauches.

- (3) Erweiterungsgebühr für Abwasser und Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Die Erweiterungsgebühr ist nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile vorzuschreiben.

§ 10 Gebührensätze

- (1) Kanalanschlussgebühr für Abwasser (auch für den Anschluss eines Freischwimmbades):

Der Gebührensatz beträgt 6,25 € zuzüglich 10 % MWST (= 6,87 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

- (2) Kanalanschlussgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

- (3) Kanalbenützungsgeld für Abwasser:

Der Gebührensatz beträgt 2,24 € zuzüglich 10 % MWST (= 2,47 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage bis zur Ablesung im September 2023 und 2,56 € zuzüglich 10 % MWST (= 2,82 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage ab der Ablesung im September 2023.

- (4) Kanalbenützungsgeld für Niederschlagswasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

(5) Erweiterungsgebühr für Abwasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Kubikmeter der Bemessungsgrundlage.

(6) Erweiterungsgebühr für Niederschlagswasser:

Der Gebührensatz beträgt 0,00 € zuzüglich 10 % MWST (= 0,00 € brutto) je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. § 10 Absatz 3 (= Kanalbenützungsgebühr für Abwasser) tritt ab der Wasserzählerstandsablesung im September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung 2008 vom 17.12.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Christian Abenthung

angeschlagen am: 21.12.2018

abzunehmen am: 07.01.2019

abgenommen am: 07.01.2019